



**Schweizer Kromfohrländer-Club (SKC)
Zucht- und Körreglement (ZKR)**

Inhalt

1. Eintragung in das Schweizerische Hundestammbuch (SHSB).....	3
2. Organe.....	3
2.2 Zuchtbmann.....	3
3. Zuchthygienische Massnahmen.....	4
3.1 Zuchtplan zur Bekämpfung der Epilepsie.....	4
3.2 Zuchtausschlussgründe.....	4
3.3 Eingriffe.....	5
3.4 Medizinische Untersuchungen.....	5
4. Ankörung / Zuchtzulassung.....	5
4.1 Organisation / Durchführung.....	5
4.2 Form der Zuchttauglichkeitsprüfung.....	5
4.3 Verhaltensbeurteilung.....	5
4.4 Zurückgestellt:.....	5
4.5 Körentscheid / Eintragung Abstammungsurkunde.....	5
4.6 Hunde ausländischer Herkunft.....	6
5. Paarungs- und Deckvorschriften.....	7
5.1 Mindestalter für Zuchtverwendung.....	7
5.2 Rassespezifische Paarungsbestimmungen.....	7
5.3 Zuchtrechtabtretung.....	7
5.4 Wahl der Deckrüden.....	7
5.5 Verpflichtungen der Eigentümer der Zuchttiere.....	7
6. Aufzuchtvorschriften.....	8
6.1 Wurfinterwall.....	8
6.2 Welpenzahl.....	8
6.3 Ammenaufzucht.....	8
6.4 Zuchtpause.....	8
6.5 Kennzeichnung der Welpen mittels Mikrochip.....	8
6.6 Welpenabgabe.....	8
7. Zuchtstätten- und Wurfkontrolle.....	9
7.1 Wurfkontrolle.....	9
7.2 Kontrolle bei Neuzüchtern.....	9
7.3. Mindestanforderungen an die Zuchtstätten.....	9
7.4 Beanstandungen.....	9
8. Sanktionen.....	9
9. Rekurs.....	9
10. Gebühren.....	10
11. Ausnahmen.....	10
12. Weitere Bestimmungen.....	10
12.1. Schlussbestimmungen.....	10

Grundlage

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Kromfohlrändern mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) sowie die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen. Alle Züchter von Kromfohlrändern mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den Schweizer Kromfohlränder-Club hat und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem Rasseklub als Mitglied angehören oder nicht.

Zweck des Schweizer Kromfohlränder-Club (nachfolgend SKC genannt) ist die Reinzucht der Kromfohlränder in der Schweiz hinsichtlich ihres äusseren Erscheinungsbildes und rassetypischen Verhaltens, sowie die Erhaltung und Förderung dieser Eigenschaften nach dem bei der F.C.I. hinterlegten Standard Nr. 192 vom 26.06.1990. Die Zuchtziele sind folgendermassen zu gewichten:

1. Gesundheit
2. Wesen / Verhalten
3. Erscheinungsbild gemäss Standard

Erbliche Defekte werden vom Club erfasst, bewertet und planmässig züchterisch bekämpft.

1. Eintragung in das Schweizerische Hundestammbuch (SHSB)

Grundsätzlich darf nur mit Hunden gezüchtet werden die vom SKC zur Zucht (angekört) zugelassen wurden. Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB /in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

2. Organe

2.1 Zuchtkommission

Die Generalversammlung des SKC wählt für die Amtsdauer von jeweils drei Jahren eine Zuchtkommission. Massgebend für das Wahlverfahren sind die Statuten des SKC. Die Zuchtkommission besteht aus dem Zuchtobmann (Vorsitz) und mindestens 2 Mitgliedern. Der Zuchtobmann ist gleichzeitig auch Vorstandsmitglied (Beisitzer) Die Zuchtkommission ist dem Vorstand unterstellt.

Die Zuchtkommissionsmitglieder sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen.

2.2 Zuchtobmann

Der Zuchtobmann ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und - wo erforderlich - deren Bekämpfung zu veranlassen.

Er kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in Zusammenarbeit mit den Zuchtkommissionsmitgliedern. Der Zuchtobmann ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmassnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtkommissionsmitglieder auf dem neuesten Stand zu halten.

Er ist insbesondere dazu verpflichtet

- Die Unterlagen für die Zuchtzulassung zu kontrollieren und die Zuchtzulassung auf der Abstammungsurkunde mit Datum und Unterschrift zu bestätigen.
- Wurf- und Zuchtstättenkontrollen durchzuführen, bzw. zu organisieren.
- Die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.
- sich zu vergewissern, dass die im Zuchtreglement vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen wurden, zufriedenstellend ausgefallen sind und dies auf dem Wurfmeldeformular mit Stempel und Unterschrift zu bestätigen
- Der Zuchtstätten-Vorkontrollbericht ist den Wurfmeldeunterlagen an die Stammbuchverwaltung der SKG zwingend beizulegen
- Die Wurfmeldungen samt den verlangten Beilagen rechtzeitig an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterzuleiten.
- Die Zusatzangaben wie Ausstellungstitel sind an die Stammbuchverwaltung der SKG zu melden.

- Die neu zur Zucht zugelassenen, nicht zur Zucht zugelassenen und die nachträglich wieder von der Zucht ausgeschlossenen Hunde der Stammbuchverwaltung der SKG laufend zu melden.

3. Zuchthygienische Massnahmen

3.1 Zuchtplan zur Bekämpfung der Epilepsie

3.1.1 Allgemeines

Epilepsie ist ein Sammelbegriff für Anfallsleiden, die regelmässig auftreten und deren Ursache vielfältig sein kann. Der nachfolgende Zuchtplan regelt die züchterischen Massnahmen zur Reduktion der Häufigkeit des Auftretens von Anfallsleiden bei den Kromfohländern.

3.1.2 Untersuchungsart und Zeitpunkt

Die Erfassung der betroffenen und evtl. freien Tiere erfolgt über ein vereinsintern ausgearbeitetes System der Besitzerbefragung, über die Auswertung tierärztlicher Diagnosen und Behandlungen, sowie über die Auswertung sonstiger Erkenntnisse.

3.1.3 Berechnung der Genotyp-Wahrscheinlichkeiten nach Dr. Beuing

Da die Population von Kromfohländer in der Schweiz zu klein ist, um eine aussagekräftige Wertung durchzuführen, werden die einzelnen Ergebnisse dem Rassezuchtverein der Kromfohländer e. V. in Deutschland gemeldet. Dieser leitet die gesammelten Daten beider Vereine an den TG-Verlag Dr. Beuing GmbH, zur Auswertung weiter.

3.1.4 Epilepsie – Risiko

Das Risiko R für das Auftreten der Anomalie (Epilepsie) ist das Produkt aus dem väterlichen und dem mütterlichen P-Wert. Die Formel lautet:

$$R = P - \text{Wert (Vater)} \times P - \text{Wert (Mutter)}$$

3.1.5 Rahmenbedingungen

Alle zur Zucht zugelassenen Tiere sind in den Zuchtstätten weiterhin einsetzbar. Alle aus dem Zuchtprogramm geborenen Welpen sind potentiell körfähig.

3.1.6 Paarungsaufgaben

Es dürfen nur Paarungen durchgeführt werden, bei denen das Risiko für die Welpen einen bestimmten Grenzwert nicht überschreitet. Dieser Grenzwert (mathematische Genauigkeit 4 Stellen nach dem Komma) wird vom Vorstand in Abstimmung mit der Zuchtkommission festgelegt. In der ersten Phase des Programms wurde ein Risiko als obere Grenze festgelegt, das einer Paarung von zwei gesunden Tieren aus Würfen mit erkrankten

Geschwistern ($P = 0,33$) entspricht. Das ergibt einen **R-Wert** von $0,3300 \times 0,3300 = 0,1089$. Niedrigere Risikowerte sind anzustreben.

Tiere mit einem P-Wert von 1,0000 sind erkrankt und dürfen in der Zucht nicht eingesetzt werden.

3.1.7 Verstösse

Verstösse gegen die Auflagen des Zuchtplanes werden der SKG gemeldet und werden nach Art.6 des ZRSKG geahndet.

3.2 Zuchtausschlussgründe

a) Gesundheitliche Gründe:

- Epilepsie
- Angeborene Blindheit oder Taubheit
- Kryptorchismus ein- oder beidseitig
- Monorchismus
- Ballenerkrankung (Digitale Hyperkeratose HFH)
- Patellaluxation
- Cystinurie
- Progressive Retina Atrophie (PRA)
- Wissenschaftlich anerkannten Erbkrankheiten von klinischer Relevanz
- Hündinnen nach dem zweiten Kaiserschnitt

b) Wesensmässige Gründe:

- Ängstlichkeit, Aggressivität gegenüber Mensch und Artgenossen
- Andere Verhaltensstörungen oder rasseuntypisches Verhalten

- c) Exterieurmässige Gründe:
- Nicht bestandener Formwert,

3.3 Eingriffe

Hunde an denen operative Eingriffe vorgenommen wurden, um zuchtausschliessende Fehler zu verbergen oder Erbdefekte zu korrigieren, sind von der Zucht ausgeschlossen.

3.4 Medizinische Untersuchungen

Vor der Zuchttauglichkeitsprüfung müssen die Kromfohrländer den HFH Test (Hyper-keratose) machen, sowie 3x3 ml EDTA Blut für Forschungszwecke abgeben.

4. Ankörung / Zuchtzulassung

Es werden nur Hunde mit FCI anerkannten Abstammungsurkunden zur ZTP zugelassen.

Hunde mit Wohnsitz in der Schweiz müssen im SHSB auf den rechtmässigen Eigentümer eingetragen sein. Das Mindestalter für Rüden und Hündinnen für die Zulassung zur Ankörung beträgt 18 Monate. Alle Kromfohrländer müssen zum Zeitpunkt der ZTP mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.

Hitzige Hündinnen können, nach vorgängiger Absprache mit dem Zuchtobmann, zur ZTP zugelassen werden. Sie dürfen jedoch erst am Schluss auf den Platz gebracht werden.

Kranke, in ungünstiger Kondition oder schlechtem Pflegezustand stehende Hunde, sowie solche, die **getrimmt, geschoren, gefärbt** oder von Parasiten befallen sind, dürfen nicht vorgeführt werden. Anzeichen einer Krankheit müssen vorgängig vom Tierarzt abgeklärt und bei negativem Befund ein schriftliches Attest mitgebracht werden.

4.1 Organisation / Durchführung

Die ZTP wird in der Regel einmal pro Jahr durchgeführt. Ort und Zeitpunkt der ZTP werden vom Zuchtobmann nach Rücksprache mit den Zuchtkommissionsmitgliedern und dem Clubpräsidenten festgesetzt. Alle ZTP müssen mindestens vier Wochen im Voraus publiziert werden.

4.2 Form der Zuchttauglichkeitsprüfung

Die ZTP besteht aus einer Formwertbeurteilung und einer Verhaltensbeurteilung. Die Formwertbeurteilung (Exterieur) wird durch einen von der SKG anerkannten Ausstellungsrichter für Kromfohrländer oder durch einen Gruppenrichter der FCI-Gruppe 9 vorgenommen. Er verfasst den schriftlichen Formwertbericht, aus dem die Begründung für das Ergebnis

Formwertbeurteilung: „zuchttauglich“ / „nicht zuchttauglich“ / „zurückgestellt“

hervorgehen muss und unterzeichnet ihn.

4.3 Verhaltensbeurteilung

Die Verhaltensbeurteilung wird von zwei durch die GV gewählten Wesensrichtern vorgenommen. Geprüft wird das Verhalten gegenüber Menschen und Artgenossen, sowie die Reaktion auf optische, akustische Reize in realistischen, friedlichen Alltagssituationen. Sie erstellen den Bericht über die Verhaltensbeurteilung, aus dem die Begründung für das Ergebnis

Wesensbeurteilung: „bestanden“ / „nicht bestanden“ / „zurückgestellt“

hervorgehen muss und unterzeichnen ihn gemeinsam.

Mitglieder der ZK dürfen nicht eigene Hunde oder Hunde aus ihrer Zucht richten.

4.4 Zurückgestellt:

Eine Rückstellung wird angeordnet, wenn ein vorgeführter Hund nicht beurteilt werden kann oder er den Kriterien der Zuchttauglichkeit zum Zeitpunkt der Beurteilung nicht entspricht, die nötigen Anforderungen aber im Laufe seiner Entwicklung möglicherweise erfüllen wird.

4.5 Köreentscheid / Eintragung Abstammungsurkunde

Von der Formwert- und Verhaltensbeurteilung wird je ein Bericht erstellt und von den zuständigen Richtern unterschrieben, aus welchen die Vorzüge und Fehler eines Hundes klar ersichtlich sind.

Die Kopie bleibt beim Zuchtwart, der Eigentümer des Hundes erhält das Original.

Ein Hund wird zur Zucht zugelassen, wenn Formwert- und Verhaltensbeurteilung bestanden sind und keine zuchtausschliessenden Fehler gemäss Art. 3 vorliegen

Das definitive Resultat wird auf der Rückseite der Abstammungsurkunde im Feld „Vermerk zur Zuchtzulassung“ eingetragen und mit Stempel des SKC und Unterschrift des Zuchtobmanns versehen. Negative Resultate werden erst nach Ablauf der Rekursfrist eingetragen.

Das Ergebnis wird dem Hundeführer auf dem Platz mündlich mitgeteilt und innert 14 Tagen, zusammen mit den Originalberichten schriftlich zugestellt.

Zuchtauflagen sind für den Züchter verbindlich.

4.5.1 Zuchtausschluss (Abkörung)

Hunde, die nachgewiesenermassen und wiederholt zuchtausschliessende Fehler, Krankheiten und Defekte von klinischer Relevanz vererben, oder bei denen eine Krankheit von klinischer Relevanz auftritt, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann, können durch die Zuchtkommission wieder von der Zucht ausgeschlossen werden.

Wird bei einem Hund eine vererbare Krankheit festgestellt, darf er ab sofort nicht mehr zur Zucht verwendet werden, auch wenn das Abkörungsverfahren noch nicht eingeleitet oder noch nicht abgeschlossen ist.

Die Zuchtkommission ist befugt, die Vorführung von Zuchttieren und/oder von Nachkommen oder die nötigen veterinärmedizinischen Abklärungen zu verlangen. Während der Zeit der Abklärung darf der Hund nicht zur Zucht verwendet werden. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, werden die Kosten für die veterinärmedizinischen Untersuchungen dem SKC belastet.

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss diesem klar begründet und mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Der Zuchtausschluss wird vom Zuchtobmann auf der Abstammungsurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung gemeldet.

4.6 Hunde ausländischer Herkunft

4.6.1 Rüden

Ausländische Deckrüden dürfen grundsätzlich nur dann zu Decken verwendet werden, wenn der Rüde eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und die im betreffenden Lande gültigen Zuchtvorschriften des der FCI angeschlossenen Landesverband erfüllt.

Deckrüden, die vom SKC als nicht zuchtauglich erklärt, oder nachträglich wieder von der Zucht ausgeschlossen wurden und jetzt im Ausland stehen, dürfen nicht als Zuchtpartner von in der Schweiz stehenden Hündinnen verwendet werden.

4.6.2 Import von trächtigen Hündinnen

Der Import von tragenden Hündinnen muss vorgängig durch die Zuchtkommission genehmigt werden. Die Zuchtkommission erteilt die Genehmigung auf schriftlichen Antrag durch den Züchter, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) beide Elterntiere in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind und
- b) im betreffenden Land durch den der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht zugelassen sind.

Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor dem Verbringen der Hündin in eine SKG kontrollierte Zuchtstätte bei der Zuchtkommission mittels eingeschriebenen Brief eingehen. Dem Antrag sind Kopien der Ahnentafeln und alle Anforderungen gemäss Punkt 3 der zuchthygienischen Massnahmen beizulegen.

Nach erfolgter Genehmigung durch die Zuchtkommission muss die tragend importierte Hündin durch den importierenden Züchter auf seinen Namen ins SHSB übernommen werden. Die tragend importierte Hündin muss mindestens 14 Tage vor dem errechneten Wurftermin in die entsprechende Zuchtstätte verbracht werden. Der Wurf muss ordnungsgemäss gemeldet werden. Für die Aufzucht der Welpen gelten die Bestimmungen dieses Zuchtreglements und des ZRSKG. Bei Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Artikels erhalten die Welpen keine Abstammungsurkunden der SKG und werden nicht ins SHSB eingetragen.

Dieselbe Hündin darf nur einmal tragend importiert werden. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtbestimmungen dieses Reglements erfüllen und im Besitze einer Zuchtbewilligung des SKC sein.

4.6.3 Zuchtverwendung

Importierte Hunde, auch solche, die im Ausland bereits zur Zucht zugelassen und verwendet wurden, müssen vor einer Zuchtverwendung vom SKC angekört werden.

5. Paarungs- und Deckvorschriften

5.1 Mindestalter für Zuchtverwendung

Ein Rüde darf vom vollendeten 2. (zweiten) Lebensjahr an innerhalb von 24 Monaten höchstens 3 (drei) erfolgreiche Würfe zeugen, von denen die Welpen ins Zuchtbuch der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) und/oder in das gemeinsame Zuchtbuch des SKC und des Rassezuchtvereins der Kromfohlländer e.V. eingetragen werden.

Im gleichen Zeitraum darf er 1 (einen) weiteren erfolgreichen Wurf zeugen, von dem die Welpen in das Zuchtbuch eines anderen FCI Verbandes eingetragen werden. Stichtag ist der Wurfstag. Ab dem vollendeten 8. (achten) Lebensjahr (8. Geburtstag) des Rüden entfällt die zeitliche Begrenzung.

Er darf in seinem Leben maximal 6 (sechs) Würfe in der Schweiz und/oder Deutschland zeugen und maximal 2 (zwei) Würfe in anderen FCI Populationen. Über weitere Deckeinsätze entscheidet, auf Antrag des Eigentümers, der Vorstand und Zuchtkommission gemeinsam.

Hündinnen dürfen frühestens ab dem vollendeten 18. Altersmonat zur Zucht eingesetzt werden. Die Zuchtzulassung für Hündinnen gilt bis zum vollendeten 8. Lebensjahr (8. Geburtstag). Massgebend ist das Deckdatum.

5.2 Rassespezifische Paarungsbestimmungen

Folgenden Verpaarungen sind nicht zulässig:

1. Glatthaar x Rauhaar
2. Glatt-kurz x Glatt-kurz
3. Hellgeboren x Hellgeboren
4. Hat ein Paarungspartner mehr als einen fehlenden Zahn muss der andere Partner vollzahnig sein. (M3 unberücksichtigt)
5. Die zu verpaarenden Tiere dürfen in den ersten drei Generationen keinen gemeinsamen Ahnen haben
6. HFH Träger x HFH Träger

Über Ausnahmen entscheidet die Zuchtkommission im begründeten Einzelfall.

5.3 Zuchtrechtabtretung

Das Zuchtrecht an einer Hündin kann nur an eine Person abgetreten werden, die Inhaber eines FCI-geschützten Zuchtnamens ist. Diese Person gilt in der Folge als Züchter und die gezüchteten Würfe werden unter Ihrem Zuchtnamen ins SHSB eingetragen. Eine schriftliche Bestätigung der Zuchtrechtabtretung durch den Eigentümer der Hündin muss der SKG-Wurfmeldung beigelegt werden.

5.4 Wahl der Deckrüden

Grundsätzlich stehen alle angehörten Rüden ab dem vollendeten 2. Lebensjahr zur Zucht bereit. Der Züchter ist verpflichtet, die auf dem ZTP-Formular angegebenen Empfehlungen oder Einschränkungen einzuhalten. Vor allem darf der R-Wert zur Bekämpfung von vererbaren Krankheiten (Epilepsie) nicht überschritten werden. Die Werte können beim Zuchtobmann bezogen werden. Es wird empfohlen, den Zuchtobmann zur Beratung in Anspruch zu nehmen.

5.5 Verpflichtungen der Eigentümer der Zuchttiere

5.5.1 Pflichten Deckrüdenbesitzer

Vor jedem Deckakt hat sich der Deckrüdenbesitzer davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zucht Voraussetzungen des SKC erfüllen. Der Rüdenbesitzer bestätigt den Deckakt auf dem offiziellen Formular „Deckbescheinigung“ der SKG wahrheits- und datumsgetreu mit seiner Unterschrift. Die Festsetzung der Deckgebühr ist ausschliesslich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenbesitzer.

5.5.2 Pflichten Zuchthündinnenbesitzer

Vor jedem Deckakt hat sich der Besitzer der Hündin davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Zucht Voraussetzungen des SKC erfüllen.

5.5.3 Zuchtabsicht

Der Zuchtantrag (Formular Zuchtantrag) ist spätestens 3 Monate vor der geplanten Belegung dem Zuchtobmann zuzustellen. Dieser prüft mit der Zuchtkommission, ob sämtliche Zuchtbestimmungen (Epi-Wert, Inzucht, usw.) eingehalten werden. Falls die geplante Läufigkeit nicht zur Belegung genutzt wird, ist erneut ein Zuchtantrag zu stellen.

5.5.4 Deckmeldung

Der Züchter benachrichtigt den Zuchtobmann innert 10 Tagen mittels Kopie der unterschriebenen Deckbescheinigung (SKG Formular) über den erfolgten Deckakt.

5.5.5 Wurfmeldung

Der Züchter meldet **innert 3Tagen** den Wurf dem Zuchtobmann und sendet **innert vier Wochen** das vollständig ausgefüllte SKG-Formular „Wurfmeldung“ mit folgenden Beilagen dem Zuchtobmann:

- Deckbescheinigung (Original)
- Abstammungsurkunde der Mutterhündin (Original)
- Bei ausländischen Väterrüden: Kopie der Abstammungsurkunde und gegebenenfalls
- Bescheinigung der Zuchtzulassung
- Liste der neuen Eigentümer (sofern bekannt)
- Nachweis der Mitgliedschaft in einer SKG Sektion, sofern die reduzierten Gebühren der Stammbuchverwaltung beansprucht wird

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung erst nach ihrer Vervollständigung durch den Züchter vom Zuchtobmann an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet.

Der Züchter ist verpflichtet, die Namen der neuen Eigentümer von der Stammbuchverwaltung auf der Original-Abstammungsurkunde eintragen und im Hundestammbuch registrieren zu lassen.

6. Aufzuchtsvorschriften

6.1 Wurfinterwall

Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von zwei Kalenderjahren höchstens zwei Würfe gezüchtet werden. Als Wurf gilt jede erfolgte Geburt, auch wenn keine Welpen aufgezogen werden, Welpen totgeboren wurden, oder die Welpen aus unerwünschten Deckakten (z.B. Mischlinge) stammen. Hündinnen dürfen nach zwei Kaiserschnitten nicht mehr belegt werden. Jeder Wurf ist dem SKC zu melden.

6.2 Welpenzahl

Alle Welpen müssen aufgezogen werden. Ab dem neunten Welpen muss nötigenfalls eine Amme hinzugezogen werden oder mit einer tierärztlich empfohlenen Welpenmilch zugefüttert werden. Die Kontrolle erfolgt durch die Zuchtkommission.

6.3 Ammenaufzucht

Der Züchter hat selbst für die Beschaffung einer geeigneten Amme besorgt zu sein. Diese kann auch einer anderen Rasse angehören oder ein Mischling sein. Sie sollte in der Grösse jedoch ungefähr einem Kromfohlrländer entsprechen und tiergerecht unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden.

Bei Aufzucht mit Hilfe einer Amme sind die Welpen frühestens am 2., spätestens am 5. Lebenstag zur Amme zu verbringen und mindestens bis zu ihrer vollständigen Umstellung auf feste Nahrung (in der Regel 4 Wochen) bei ihr zu belassen. Die unterlegten Welpen sind, um Verwechslungen auszuschliessen, zwingend zu kennzeichnen. Die Ammenhündin darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aus zwei verschiedenen Würfen aufziehen.

Es wird empfohlen, vor der Überführung der Welpen zur Amme, zwischen dem Züchter und dem Eigentümer der Amme einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange, sowie die Verantwortung und Haltung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen oder dem Tod von Welpen.

6.4 Zuchtpause

Nach Würfen von mehr als acht aufgezogenen Welpen ist eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten einzuhalten. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

6.5 Kennzeichnung der Welpen mittels Mikrochip

Die Kennzeichnung aller Welpen mittels Mikrochip ist vor der Abgabe obligatorisch. Die Implantierung eines Transponders darf nur von einem Tierarzt vorgenommen werden. Die Chip-Nummer ist mittels Kleber auf der Abstammungsurkunde einzutragen.

6.6 Welpenabgabe

Welpen dürfen, regelmässig entwurmt und nach erfolgter Impfung und Kennzeichnung mit Mikrochip, frühestens **ab dem 64. Lebenstag**, abgegeben werden. Der Züchter hat den Käufer zu informieren, dass mit der einmaligen Impfung die Grundimmunisierung noch nicht abgeschlossen ist, und er den Welpen fristgerecht Nachimpfen lassen muss. Die Abstammungsurkunde, der Impfpass, der Kaufvertrag (von der SKG oder ein Vertrag mit analogem Inhalt) sind dem Käufer unentgeltlich mitzugeben.

7. Zuchtstätten- und Wurfkontrolle

7.1 Wurfkontrolle

Jede Zuchtstätte ist bei jedem Wurf einmal zu kontrollieren. Würfe von mehr als 8 Welpen sind zweimal zu kontrollieren. Der Zuchtobmann oder ein von ihm bestimmtes, fachlich ausgewiesenes Mitglied der ZK, nimmt die Zuchtstätten- und Wurfkontrolle vor. Die Kontrolle wird im Normalfall in der 8. Lebenswoche durchgeführt und kann auch unangemeldet erfolgen. Bei jedem Besuch wird ein Kontrollformular ausgefüllt, welches vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält eine Kopie.

7.2 Kontrolle bei Neuzüchtern

Neuzüchter, Züchter die ihre Zuchtstätte verlegt haben (Umzug) oder Züchter welche noch nicht kontrolliert wurden, haben vor der ersten Belegung einer Hündin um eine Kontrolle beim Zuchtwart nachzusuchen. Eine Kopie des Kontrollberichtes ist der Wurfmeldung an die Stammbuchverwaltung beizulegen.

7.3. Mindestanforderungen an die Zuchtstätten

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien (**Balkone werden nicht als Auslauf gewertet**), in Hör- und Sichtweite vom Wohnbereich des Züchters verfügen. Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Wurflager oder die Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden. Wurfkiste und Unterkunft müssen trocken, gegen den Boden ausreichend isoliert und vor Zugluft geschützt sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können. Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten und bei schlechtem Wetter auch grösseren Welpen genügend Bewegungsraum bieten. Sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein. Für Winterwürfe müssen die bereitgestellten Räumlichkeiten beheizbar sein. Für eine Hündin und ihre Welpen ist eine Mindestfläche von 15 Quadratmeter Innenraum vorgeschrieben. Als Auslauf wird ein ausreichend grosses (40m²) Areal im Freien bezeichnet. Im Auslauf müssen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein. Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und sowohl besonnte wie beschattete Stellen aufweisen.

7.4 Beanstandungen

Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten. Bei Mängeln, die nicht sofort behoben werden können, wird eine Frist zur Nachbesserung und eine erneute Kontrolle angesetzt. Nötigenfalls kann beim Arbeitsausschuss Zuchtfragen und SHSB (AKZVT) eine neutrale kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Clubfunktionärs beantragt werden.

8. Sanktionen

Falls die Anweisungen des Kontrolleurs nicht befolgt werden oder wenn Hundehaltung und Hundeaufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, oder Verstösse gegen dieses Zuchtreglement oder das ZRSKG vorliegen, wird der Vorstand des SKC schriftlich vom Zuchtwart informiert. Der Vorstand kann beim AKZVT der SKG Sanktionen gegen die fehlbare Person beantragen.

Zudem stehen dem Vorstand des SKC vorgängig folgende Massnahmen zusätzlich offen:

- Streichung als Mitglied des SKC (Art. 9 Statuten)
- Ausschluss (Art.11 Statuten)

9. Rekurs

Rekurse gegen Entscheide der ZTP-Beurteiler und der Zuchtkommission können beim Präsidenten des Schweizer Kromfohlränder-Clubs zu Händen des Vorstandes innert 14 Tagen nach Bekanntgabe mittels eingeschriebenem Brief eingereicht werden. Gleichzeitig ist eine Rekursgebühr von Fr. 200.-- an den Club einzuzahlen, die bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet wird. Bei Abweisung des Rekurses verfällt die Rekursgebühr zu Gunsten der Clubkasse.

Die am angefochtenen Entscheid beteiligten Personen müssen bei der Beschlussfassung über Rekurse in den Ausstand treten. Der Entscheid des Club-Vorstandes ist endgültig.

Wird Rekurs gegen das ZTP-Resultat „nicht zuchttauglich“ eingereicht, so wird der Hund, sofern nicht nachgewiesenermassen ein zuchtausschliessender Fehler vorliegt, durch Beschluss der ZK noch einmal zu

einer Neuurteilung aufgegeben werden. Die Neuurteilung erfolgt durch einen anderen Formwert- bzw. Wesensrichter. Das durch den neuen Richter gefällte Urteil ist endgültig.

Der Vorstand ist berechtigt, ggf. veterinärmedizinische Abklärungen zu verlangen und / oder Fachleute als Berater beizuziehen. Ein Rekurs muss innert drei Monaten bearbeitet werden.

Sind in der Anwendung dieser EZB Formfehler begangen worden, so steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des Schweizer Kromfohlränder-Clubs, der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

10. Gebühren

Für die folgenden Dienstleistungen des SKC werden Gebühren erhoben:

- ZTP (Formwert- und Wesensbeurteilung) auch bei negativer Beurteilung
- Wurf- und Zuchtstätten-Kontrolle
- Wurfbearbeitung

Die Höhe der Gebühren wird durch die GV des SKC festgelegt. Nichtmitglieder des SKC zahlen die doppelten Gebühren. Empfehlungen für die Höhe der Deckgebühr und den Preis eines Welpen können durch die Generalversammlung festgelegt werden.

11. Ausnahmen

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Vorstand auf Antrag des Zuchtwartes und in Absprache mit dem AKZVT in einzelnen Fällen Ausnahmen von den vorliegenden Bestimmungen dieses Zuchtreglements bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZRSKG stehen dürfen.

12. Weitere Bestimmungen

Änderungen bez. Ergänzungen dieses Reglements müssen der Generalversammlung des Schweizer Kromfohlränder-Clubs zur Genehmigung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG. Sie werden publiziert und treten frühestens 20 Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

12.1. Schlussbestimmungen

Diese Zuchtbestimmungen wurden an der Generalversammlung vom 23.03.2019 genehmigt und ersetzt alle bisherigen Reglemente. Sie werden publiziert und treten frühestens 20 Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Präsident



Christian Christeler

Der Zuchtobmann



Beat Joos

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKC an dessen Sitzung

vom 6. März 2019 in Balsthal

Der Zentralpräsident

Präsidentin des AKZVT

Hansueli Boer



Zucht- und Körreglement SKC

Yvonne Jaussi

